

echten, verbürgten Texte der beiden älteren Diplome; liegt bei diesen die Interpolation deutlich greifbar vor unseren Augen, so kann der gleiche, nur durch dieselbe verdächtige Quelle überlieferte Zusatz im *Heinricianum* nimmermehr Glauben verdienen, selbst wenn er in ihm nicht schon aus anderen Gründen zu verwerfen wäre. Die drei kaiserlichen Privilegien Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. sind im *Liber censuum* durch die Einfügung der Worte 'et lacu' verfälscht worden, um neben der Schenkung von Perugia und den drei Inseln auch die des Trasimener Sees zur ausdrücklichen Geltung zu bringen¹.

Gewiss mag es auffallen, dass der See von Perugia damals am römischen Hofe so begehrenswerth erschien, dass zur Aufrechterhaltung der päpstlichen Ansprüche Kaiserurkunden interpoliert wurden. Allein von Alters her scheint die Curie den See zum Patrimonium der Kirche gerechnet zu haben; wenigstens fand der Kämmerer Cencius 'in tomulo charticio' und trug 1192 in sein Zinsbuch ein²: 'locata fuisse patrimonia Romanae ecclesiae in comitatu Perusino . . . lacus integer cum tribus insulis maiore, minore, Pulvensi'. Da wird es in Rom peinlich empfunden worden sein, dass Heinrich VI. in seinem, 1195 durch seinen Bruder Philipp bestätigten Privileg von 1186, das Perugia durch ganz besondere Gunstbeweise für die kaiserliche Sache gewinnen sollte, den See von Perugia ausdrücklich dem Reiche, dem Kaiser vorbehielt³: 'lacus Perusinus totus in nostra et successorum nostrorum erit potestate, exceptis trecentis tencis, quas militibus Perusinis in feudo concessimus, eo modo ut eas a nuntio nostro, in cuius provisione lacus erit, recipiant'. Wäre unter diesen Verhältnissen nicht der Einschub der Worte 'et lacu' in die kaiserlichen Privilegien gleichsam ein Protest gegen das Vorgehen Heinrichs VI.? und war es nicht angesichts dessen zu einer Zeit, wo Perugia noch nicht treu zur Sache der Päpste stand, von besonderem Werthe, in Kaiserurkunden die Ueberweisung des Trasimener Sees an die Päpste zu deutlichem Ausdruck zu bringen? In solchem Zusammenhange würde die Interpolation verständlich und gerade im *Liber censuum*, in dem schon an anderer Stelle der

1) Durch Theiners und anderer Drucke getäuscht, hat Ficker, *Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens* II, 301 angenommen, dass die Worte 'et lacu' dem echten Texte der Privilegien angehörten. 2) Muratori, *Antiquit. Italiae* V, 831. 3) Stumpf. *Reg.* 4583; vgl. Ficker, *Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens* II, 239.